

MERKBLATT FÜR VIKARINNEN UND VIKARE

(Stand: März 2018)

1a. Rechtliche Stellung der Vikarin/des Vikars

Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 7 des Pfarrerausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15.2.1983 - KABl. Rheinland 1984 S. 23) tritt die Vikarin/der Vikar in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre. Im Anschluss wird der Vorbereitungsdienst auf Antrag um einen Monat verlängert, um in dieser Zeit - nach der Teilnahme an einer Ordinationstagung - die Ordination durchzuführen und eine Entscheidung im Zentralen Bewerbungsverfahren für den Probedienst zu treffen.

Die Stellung der Vikarin/des Vikars ist vergleichbar mit der einer Beamtin/eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Das Dienstverhältnis wird durch Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. Aus beamtenrechtlichen Gründen ist es unabänderlich erforderlich, dass der Vikarin/dem Vikar die Urkunde spätestens am 1. des Einweisungsmonats ausgehändigt wird. Die Urkunde übergibt die/der für die Vikariatsgemeinde zuständige Superintendentin/Superintendent. In der Einweisungsverfügung wird auf die Übergabe der Urkunde besonders hingewiesen.

Die Vikarin/Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Die besondere Dienstaufsicht über die Vikarin/den Vikar führt:

- a) während der praktischen Ausbildungsphase die Superintendentin/der Superintendent, in deren/dessen Kirchenkreis sie/er Dienst tut. Die Superintendentin/Der Superintendent wird unterstützt durch die Vikariatsleiterin/den Vikariatsleiter, die pädagogische Betreuerin/den pädagogischen Betreuer und die Kursleiterin/den Kursleiter;
- b) während der Teilnahme an den Kursen und Veranstaltungen im Seminar für pastorale Ausbildung der Direktor des Seminars für pastorale Ausbildung bzw. im Pädagogischen Institut der Kurs leitende Dozent/die Kurs leitende Dozentin (vgl. § 12 des Pfarrerausbildungsgesetzes);
- c) während des Verwaltungskurses für Vikarinnen und Vikare die anwesende Referentin/der anwesende Referent aus dem Landeskirchenamt als Leiterin/Leiter des Verwaltungskurses.

Die Vikarin/Der Vikar wird für die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes einer Pfarrerin/einem Pfarrer als Vikariatsleiterin/Vikariatsleiter (Mentorin/Mentor) zugewiesen. Es besteht Dienstpflicht in der Gemeinde der Vikariatsleiterin/des Vikariatsleiters. Umfang und Zeitpunkt der Dienstpflicht bestimmt die Vikariatsleiterin/der Vikariatsleiter. Der Dienst kann auf alle Kalendertage verteilt werden.

Während der Pädagogischen Ausbildung wird für den schulischen Unterricht zusätzlich eine Schulmentorin/ein Schulmentor benannt, der für diesen Ausbildungsbereich Umfang und Zeitpunkt der Dienstpflicht bestimmt.

1b. Dienstrechtliche Einzelfragen

An dieser Stelle nehmen wir in dem „Merkblatt“ die Gelegenheit wahr, auf unterschiedliche dienstrechtliche Einzelfragen einzugehen, auf deren Beachtung „aus gegebenem Anlass“ besonders hingewiesen werden sollte:

a) Nebenbeschäftigung

Wir möchten auf das Erfordernis der Genehmigung von Nebentätigkeiten hinweisen. Da im Vorbereitungsdienst eine erfolgreiche Ausbildung stattfinden soll, wozu neben einer intensiven praktischen Tätigkeit auch Studien- und Vorbereitungszeit gehören, ist im Allgemeinen nicht damit zu rechnen, dass das Landeskirchenamt eine Nebenbeschäftigung genehmigt.

Rechtsgrundlage: § 19 a Pfarrerausbildungsgesetz
§ 65 Pfarrdienstgesetz der EKD

b) Verlobung / Eheschließung

Die Vikarin/Der Vikar muss dem Landeskirchenamt seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung anzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher. Wir bitten, diese Vorschrift zu beachten.

Rechtsgrundlage: § 15 Pfarrerausbildungsgesetz; Abs. 2 Satz 2 :
Der Ehegatte soll evangelisch sein, er muss einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

Hinweis: Auch über Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit muss im Einzelfall entschieden werden.

2. Vikarsbesoldung

Während des Vorbereitungsdienstes erhält die Vikarin/der Vikar Vikarsbesoldung nach § 9 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD i.V.m. § 4 Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD (neueste Fassung jeweils in der Rechtssammlung Nr. 691 bzw. 692).

Die Höhe der Vikarsbesoldung wird nach den für die Anwärter des höheren Dienstes geltenden Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

Derzeit gelten folgende Beträge:

Grundbetrag:	1.469,43 € *
Familienzuschlag der Stufe 1 (verheiratet):	139,18 € *
Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 (1. und 2. Kind):	121,18 € *
Familienzuschlag ab Stufe 4 (ab 3. Kind)	372,89 € *

*) Die Zahlung des Familienzuschlags verringert sich oder entfällt ganz, wenn der Ehemann der Vikarin bzw. die Ehefrau des Vikars als Teilzeit- oder Vollbeschäftigte im öffentlichen oder kirchlichen Dienst tätig ist.

Die Kirchenleitung hat Regelungen für die Zuschüsse zu den Vikarsbezügen erlassen. Unterhaltsverpflichtete Vikarinnen und Vikare erhalten auf Antrag einen monatlichen Zuschuss

Seite 3

in Höhe von 200,00 €, sofern die Vikarsbezüge das Haupteinkommen darstellen. Haupteinkommen bedeutet, dass die Ehepartnerin des Vikars / der Ehepartner der Vikarin bzw. die/der sonstige Unterhaltsberechtigte nur ein geringeres Einkommen hat als die Antragstellerin / der Antragsteller (Härtefälle).

Kindergeld wird über die Familienkasse beim Arbeitsamt ausgezahlt; Anträge auf Kindergeld sind dorthin zu richten. Die Tätigkeit bei der Evangelischen Kirche im Rheinland ist keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne der Kindergeld-Vorschriften.

Außerdem erhalten diejenigen, die vermögenswirksam sparen, eine Zulage von 6,65 €. Hierfür ist ein ordnungsgemäßer Vertrag mit einem Kreditinstitut, einer Bausparkasse oder einer Lebensversicherung vorzulegen, aus dem die monatlichen Raten der vermögenswirksamen Zahlungen hervorgehen müssen. Die Zulage kann nur zwei Monate rückwirkend im Kalenderjahr gewährt werden. Die Raten des Vertrages müssen vom Arbeitgeber überwiesen werden.

Für die Berechnung der Anwärterbezüge müssen uns **spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn** vorliegen die ausgefüllten Formulare

- a) „Zahlung der Bezüge“ mit den entsprechenden Nachweisen
- b) „Erklärung zur Überprüfung des Anspruchs auf Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag“ mit den entsprechenden Nachweisen
- c) Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug sowie die Identifikationsnummer.

Ohne diese Unterlagen ist eine Zahlung nicht möglich.

Die Anwärterbezüge werden monatlich im Voraus durch das von der Landeskirche beauftragte Rechenzentrum (nach Abzug der Lohn-, Kirchensteuer und evtl. sonstiger Abzüge) auf das von der Vikarin/dem Vikar angegebene Konto bei einer Bank oder Sparkasse überwiesen.

Neben den Anwärterbezügen besteht kein Anspruch auf eine freie Dienstwohnung.

Alle Änderungen gegenüber den Angaben in dem Formular „Zahlung der Bezüge“, die nach den vorstehenden Erläuterungen zu Änderungen bei der Vikarsbesoldung führen, müssen dem Landeskirchenamt **umgehend** mitgeteilt werden. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass für Nachteile, die aus versäumter oder verspäteter Meldung entstehen, die Vikarin/der Vikar selbst aufkommen muss.

3. Wohnung

Grundsätzlich sollen Vikarinnen und Vikare in der Gemeinde ihrer Vikariatsleiterin/ihrer Vikariatsleiters wohnen.

Wegen der Wohnung wird den Vikariatsleiterinnen/Vikariatsleitern Folgendes mitgeteilt:

Es ist anzustreben, dass die Vikarin/der Vikar vom Beginn der Ausbildungszeit an in der Gemeinde ihrer/seiner Vikariatsleiterin / ihres/seines Vikariatsleiters wohnt.

Das Presbyterium der Gemeinde sollte der Vikarin/dem Vikar - wenn möglich - eine preiswerte Wohnung aus dem Bestand der Gemeinde vermieten.

Darüber ist ein üblicher Mietvertrag abzuschließen.

Seite 4

Falls das Presbyterium keine gemeindeeigene Wohnung zur Verfügung stellen kann, sollte es bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt soweit wie möglich behilflich sein.

Besonders in diesen Fällen sollte die Vikarin/der Vikar sich vergewissern, ob sie/er ein Wohngeld bei der zuständigen Stadtverwaltung beantragen kann.

Falls eine Vikarin/ein Vikar durch die Wohnungsbeschaffung in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage gerät, kann sie/er beim Landeskirchenamt eine einmalige Unterstützung beantragen. Durch die Vorschriften über Unterstützungen (siehe Rechtssammlung 657) ist die Bewilligung allerdings auf wirklich schwerwiegende Fälle begrenzt.

4. Kosten für Verpflegung und Unterkunft während der Kurse

Seit 2007 wird für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung ein Pauschalbetrag von 8,00 € pro Tag erhoben. An- und Abreisetag zählen dabei als ein Tag.

Das Seminar für pastorale Ausbildung und das Pädagogische Institut stellen der Vikarin/dem Vikar über den Pauschalbetrag von 8,00 € pro Tag eine Bescheinigung für das Finanzamt aus.

Die Nichtteilnahme an Mahlzeiten und die Nichtinanspruchnahme der Übernachtungsmöglichkeit ermäßigt den Pauschalbetrag nicht, da er als Teilnehmerbeitrag zur Finanzierung der gesamten Ausbildungsmaßnahme im Haushaltsplan als Einnahme veranschlagt ist.

5. Erstattung der Fahrtkosten

Die Kosten für die Hin- und Rückfahrten zu den Kursen (höchstens jedoch die Strecke zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte) werden wie folgt erstattet:

- a) Kosten für die Deutsche Bahn II. Klasse, Omnibus, Straßenbahn; wenn möglich sind Spartarife oder Mehrfahrentickets der Verkehrsverbände zu nutzen.
- b) bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges erfolgt eine Erstattung in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer, wenn damit eine erhebliche Einsparung von Zeit und Kosten verbunden ist. Für jede Mitfahrerin/jeden Mitfahrer erhöht sich dieser Betrag um 0,02 €. Die Einsparung ist einmalig, in der Regel beim ersten Antrag auf Fahrtkostenerstattung, nachzuweisen bzw. kurz zu erläutern. Ansonsten erfolgt auch für Fahrten mit dem privaten PKW eine Erstattung in Höhe der Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wir bitten zu prüfen, ob die Fahrtkosten durch eine „BahnCard“ insgesamt niedriger werden können. Bei entsprechendem Nachweis erstattet das Landeskirchenamt die Kosten für die privat erworbene „BahnCard“.

Falls die Schule, an der unterrichtspraktische Tätigkeit zu leisten ist, mehr als 3 km von der Wohnung in der Vikariatsgemeinde oder einer in angemessener Nähe zur Vikariatsgemeinde befindlichen Wohnung entfernt ist, gibt das Landeskirchenamt auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, soweit diese einen Eigenanteil von 8,00 € je Woche übersteigen. Mit dem Zuschussantrag muss dem Landeskirchenamt eine Bescheinigung des Verkehrsunternehmens über die Kosten einer Wochenkarte bzw. wo nicht vor-

Seite 5

handen ein preisgünstiges Mehrfahrenticket für öffentliche Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Schule vorgelegt werden. Der Zuschuss ist auf 40,00 € wöchentlich begrenzt.

Aufgrund der Neuordnung der Vikarsausbildung kann der Vikarin/dem Vikar zu den entstandenen Fahrtkosten nach dem Schwerpunkt Schule bis zur Ablegung der vorgezogenen Prüfung „Unterrichtsstunde“ auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der jeweils günstigsten Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel einmal wöchentlich gewährt werden.

Nach dem Kurs Seelsorge I bis zum Kurs Seelsorge III kann der Vikarin/dem Vikar zu den entstandenen Fahrtkosten für die Fahrten zum Krankenhaus, ab dem Kurs Seelsorge II alternativ zum Krankenhaus oder Altenheim, auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der jeweils günstigsten Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel einmal wöchentlich gewährt werden, falls das Krankenhaus bzw. das Altenheim mehr als 3 km von der Wohnung in der Vikariatsgemeinde oder einer in angemessener Nähe zur Vikariatsgemeinde befindlichen Wohnung entfernt ist.

Für die Fahrten von der Wohnung (insbes. auch wenn diese außerhalb der Vikariatsgemeinde liegt) zur Dienststätte können die Fahrtkosten grundsätzlich nicht erstattet werden. Sollte die Vikariatsgemeinde für andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einen Fahrtkostenzuschuss oder Ähnliches leisten, kann die Vikarin/der Vikar beim Presbyterium beantragen, in diese Regelung einbezogen zu werden. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht. Im Übrigen können die Kosten als Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

6. Zuschuss zu den Umzugskosten

Ein rechtlicher Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten besteht nicht. Zuschüsse zur Aufbringung der Transportkosten des Umzugsgutes (Speditionskosten) können auf Antrag hin gewährt werden. Der entsprechende (formlose) Antrag mit den Belegen ist über die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu senden.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass die Firma Europcar den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche im Rheinland einen Rabatt bei der Anmietung ihrer Fahrzeuge gewährt. Allerdings sind einzelne stark verbilligte Tarife (z.B. bestimmte vorübergehend gewährte Wochenendtarife) nicht rabattierfähig. Ein entsprechender Berechtigungsschein kann beim Ausbildungsdezernat (auch telefonisch) angefordert werden. Trotzdem sollten auch andere angebotene Tarife oder Angebote von anderen örtlichen Anbietern geprüft werden, da diese trotz des von Europcar gewährten Rabatts teilweise günstiger sein können.

7. Sonstige Zuschüsse

Alle Vikarinnen und Vikare, die ab dem 1. April 2015 in den kirchlichen Vorbereitungsdienst berufen wurden, können auf Antrag einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten für einen Talar von bis zu 500 EUR beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung beizufügen.

Vikarinnen und Vikare, die für Ihre Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) einen bezahlten Betreuungsaufwand nachweisen, erhalten auf einen entsprechenden Antrag hin einen Zuschuss in Höhe von 50 EUR je Kind und Kurswoche. Der Betreuungsaufwand muss grundsätzlich durch die Kopie eines Vertrages o.ä. nachgewiesen werden, aus dem auch die beiden Vertragsparteien, der Name des Kindes, die Höhe der Kosten und die Vertragsdauer hervorgehen. Eine Betreuung durch Verwandte kann nicht bezuschusst werden.

8. Erholungsurlaub

Gemäß § 16 des Pfarrerausbildungsgesetzes und gemäß § 9 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz (vgl. KABl. 1992 S. 145) erhält die Vikarin/der Vikar während des Vorbereitungsdienstes einen jährlichen Erholungsurlaub von 39 Kalendertagen.

Besteht das Dienstverhältnis der Vikarin/des Vikars nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin/dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

Während der Zeit, in der die Vikarinnen und Vikare in der Schule unterrichten (Voll- und Langzeitphase) kann Urlaub nur in den Schulferien genommen werden. Bis zu einer Woche Urlaub kann auch während der Schulzeit genehmigt werden, soweit von Seiten der Schule und der Gemeinde/Superintendentur zugestimmt wird. Darüber hinausgehende Urlaubsanträge müssen besonders begründet und mit der Ausbildungsleitung im Schulvikariat abgestimmt werden.

Während der Zeit der hohen kirchlichen Feste, der Seminarzeiten und der Vollzeitphase in der Zeit des Schulpraktikums wird kein Urlaub bewilligt.

Der Erholungsurlaub ist bei der/dem zuständigen Superintendentin/Superintendenten zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass der Urlaub im Laufe des Urlaubsjahres genommen wird. Der Ausbildungsplan sieht hierfür entsprechende Zeiträume vor. Übertragungen in das neue Urlaubsjahr sind bei Vikarinnen/Vikaren nur in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt. Insbesondere sollte der auf die Vikariatszeit entfallende Urlaubsanteil bis Ende des Vikariates verbraucht sein, damit bei der Übernahme in den Probendienst das erste Probendienstjahr nicht mit Urlaub aus dem Vikariat belastet wird.

Eine „Auszahlung des Urlaubsanspruchs“ ist nicht möglich.

9. Krankenkasse – Krankheitsbeihilfe für Vikarinnen und Vikare im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) ist die Vikarin/der Vikar von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Angestellten befreit. Es ist deshalb dringend erforderlich, sich bei einer Krankenkasse anzumelden, da die von der Landeskirche gewährten Krankheitsbeihilfen nur einen Teil der Kosten decken.

Eine Versicherung ist möglich bei einer privaten Krankenkasse oder als freiwillige Weiterversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse. Ein Vergleich der Leistungen und Beiträge der verschiedenen Kassen kann sich lohnen. Beim Abschluss des Vertrages mit der Krankenkasse sollte neben einem Prämienvergleich unbedingt darauf geachtet werden, ob und in welcher Höhe Leistungen ganz oder teilweise ausgeschlossen sind (z.B. für Zahnersatz, Kur- bzw. Sanatoriumsaufenthalt, stationäre und ambulante Psychotherapie). Die gesetzliche Krankenkasse muss bereit sein, Leistungen aufgrund von Privatabrechnungen (Arzt- und Apothekenrechnungen usw.) an die Versicherte/den Versicherten zu erbringen. Andernfalls kann die Beihilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Nach den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Vikarin/der Vikar Anspruch auf Gewährung einer Krankheitsbeihilfe. Die Krankheitsbeihilfe kommt auch für die Ehepartnerin/den Ehepartner in Betracht, sofern sie/er nicht selbst beihilfeberechtigt bzw. selbst krankenversichert ist.

Auf folgende Punkte machen wir besonders aufmerksam:

1. Die Beihilfebestimmungen sind an die Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst.

Einen Einblick in die neuen Bestimmungen gibt unser Merkblatt für Beihilfen an Vikarinnen und Vikare, das Ihnen zur Einstellung ausgehändigt wird.

Hier sind insbesondere die Anschlussstatbestände für Personen im Vorbereitungsdienst zu beachten.

2. Die Berechnung und Auszahlung der Beihilfen wurde dem Beihilfe-Berechnungs-Zentrum, bbz GmbH, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, Telefon 06322/9 46 30, übertragen.

Der **Erstantrag** ist über das Landeskirchenamt an Herrn Tobias Jazbec (0211/4562 371) zu stellen und wird dort nach Freigabe und Überprüfung an die Beihilfestelle weitergegeben.

Im Anschluss sind alle Anträge direkt an das bbz in Bad Dürkheim zu richten.

Für die Zeiten der Elternzeit gelten besondere Vorschriften über die grundsätzliche Beihilfeberechtigung, über die wir Sie bei Bedarf im Einzelfall unterrichten (siehe auch Nr. 11).

10. Dienstunfall

„Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, ein Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.“

Zum Dienst zählt auch die Fahrt zu und von dem Ort der Dienstausbübung, allerdings nur der direkte Weg, nicht Umwege aus anderen als dienstlichen Gründen.

Seite 8

Erleidet die Vikarin/der Vikar einen Dienstunfall, muss dies von ihren/seinen Angehörigen oder ihrer/seiner Vikariatsleiterin/ihrem/seinem Vikariatsleiter sofort dem Landeskirchenamt mitgeteilt werden. Das Landeskirchenamt erbittet unverzüglich die nötigen Angaben (mit Formular) zur Anerkennung des Dienstunfalles.

Bei einem anerkannten Dienstunfall braucht die eigene Krankenkasse nicht in Anspruch genommen zu werden. Die notwendigen Aufwendungen für ärztliche Leistungen, Heil- und Hilfsmittel sowie die weiteren mit der Verletzung zusammenhängenden Kosten erstattet das Landeskirchenamt als Unfallfürsorge-Leistung.

Wenn bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind, leistet das Landeskirchenamt dafür ebenfalls Ersatz, allerdings nur nach dem Zeitwert im Rahmen der Unfallfürsorgevorschriften.

Ergab sich der Dienstunfall durch die Verwicklung in einen Verkehrsunfall, durch den andere Unfallbeteiligte zu Schadensersatz verpflichtet sind, ist dem Landeskirchenamt die Kraftfahrzeugversicherung der/des Unfallbeteiligten zu benennen, damit das Landeskirchenamt dort Schadensersatz für die Unfallfürsorgeleistungen und für die Weiterzahlung der Vikarsbesoldung während einer unfallbedingten Erkrankung anmelden kann.

Alle diese Sachverhalte erledigt das Landeskirchenamt nach der Unfallmeldung.

11. Schadensregelung bei Kfz-Unfällen anlässlich einer Dienstreise

Entstehen bei einer Dienstreise durch Verwicklung in einen Verkehrsunfall Schäden an Kraftfahrzeugen, gilt folgende Schadensregelung:

- a) Für Schäden am eigenen Kraftfahrzeug der Vikarin/des Vikars tritt bei Verschulden der Unfallgegnerin/des Unfallgegners die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung ein.
- b) Hat die Vikarin/der Vikar den Verkehrsunfall fahrlässig verursacht, werden die Schäden am eigenen Kraftfahrzeug, ggf. unter Abzug neu für alt, erstattet.

Bei dienstlich notwendigen Reisen zum Pädagogischen Institut, zum Seminar für pastorale Ausbildung und zum Verwaltungskurs ist der Erstattungsantrag über das Landeskirchenamt an den Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Postfach, 32754 Detmold, zu richten. Der Selbstbehalt von 153,00 € kann aber nicht erstattet werden.

Bei anderen Dienstreisen ist die Stelle, die die Dienstreise angeordnet hat bzw. die Fahrtkosten übernimmt, zuständig (in der Regel ist also der Antrag an die Kirchengemeinde, in der die Vikarin/der Vikar Dienst verrichtet, zu richten).

Das Landeskirchenamt bringt die Schadenserstattung mit Hilfe einer Dienstreisekasko-Versicherung auf. Den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ist durch LKA-Verfügung vom 22.04.1992 - KABI. 5/92 - empfohlen worden, eine solche Versicherung abzuschließen. Besteht eine solche Versicherung nicht, muss die Kirchengemeinde den Erstattungsbetrag aus laufenden Haushaltsmitteln aufbringen.

12. Mutterschutz / Elternzeit

Sobald eine Schwangerschaft bekannt ist, ist dies dem Landeskirchenamt **unverzüglich** mitzuteilen. Wir bitten, ein ärztliches Zeugnis mit dem voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Auf Antrag werden die Kosten für dieses Zeugnis erstattet. Nach Eingang des ärztlichen Zeugnisses werden wir über Mutterschutz und Elternzeit - auch über die Beihilfeberechtigung - umfassend unterrichten.

13. Auslandsvikariat, Sondervikariat

Die Evangelische Kirche im Rheinland fördert grundsätzlich Auslands- und Sondervikariate. Während des Sondervikariates wird die Vikarsbesoldung weitergezahlt. Bei einem Auslandsvikariat wird u.U. ein Auslandszuschlag gewährt. Auch die Kosten für die Hin- und Rückreise übernimmt die Evangelische Kirche im Rheinland, wenn diese nicht von anderer Seite ersetzt werden können.

Als Zeitpunkt für diese Vikariate ist das Jahr nach dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung vorgesehen (siehe § 14 a Absatz 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes).

Das Auslands- bzw. Sondervikariat muss VOR der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich beantragt werden. Dabei ist über die bereits geführten Vorverhandlungen mit evtl. Beschäftigungsstellen zu berichten. Nur bei einem erfolgreichen Bewerbungsverfahren kann ein Ausland- bzw. Sondervikariat tatsächlich durchgeführt werden. Das Landeskirchenamt berät die Antragstellerin/den Antragsteller über die weiteren Schritte.

14. Ordinationstagung /Ordination

Die Ordination kann erst nach der bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung und der Teilnahme an der Ordinationstagung stattfinden.

15. Hilfen der Agentur für Arbeit und des Sozialamtes

Ab 2005 hat sich die Gesetzeslage zur Sicherung des Lebensunterhaltes grundlegend geändert. Personen, deren Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht, die aber grundsätzlich arbeitsfähig sind, werden von der Agentur für Arbeit betreut. Die gesellschaftliche Diskussion hierzu wird unter dem Stichwort „Hartz IV“ geführt.

Die Gewährung von Leistungen und die Beratung sowie evtl. zusätzliche Qualifizierung durch die Agentur für Arbeit kann nur erfolgen, wenn frühzeitig Kontakt aufgenommen wird.

Um diesen Prozess rechtzeitig beginnen zu können, sollte schon bei drohender Arbeitslosigkeit, möglichst noch vor der Entlassung, ein erster Kontakt mit dem Arbeitsamt erfolgen. In den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ist vorgeschrieben, dass eine Anzeige der drohenden Arbeitslosigkeit bereits spätestens drei Monate vor dem Termin zu erfolgen hat.

Arbeitslose Theologinnen und Theologen können evtl. an Maßnahmen teilnehmen, die ihre Qualifikation für ihren oder einen verwandten Beruf verbessern bzw. begründen. Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme trägt bzw. bezuschusst die Agentur für Arbeit.

Außerdem besteht unter bestimmten persönlichen Voraussetzungen die Möglichkeit von der Arbeitsverwaltung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vermittelt zu werden.

Das Sozialamt ist in der Regel als Ansprechpartner für entlassene Vikarinnen und Vikare nicht mehr vorgesehen, da davon auszugehen ist, dass dieser Personenkreis als „grundsätzlich arbeitsfähig“ gilt.

16. Schriftverkehr mit dem Landeskirchenamt

Wir bitten, Mitteilungen und Anträge jeglicher Art über die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten an das Landeskirchenamt zu senden. Urlaubsanträge und Krankmeldungen senden Sie bitte direkt an Ihre zuständige Superintendentur.

Sie erleichtern uns die Bearbeitung, wenn Sie folgende allgemeine Regeln beachten:

- a) Namen und jeweilige Anschrift deutlich lesbar als Kopf auf den Briefbogen schreiben,
- b) im Kopf des Briefes bitte die Dienstbezeichnung „Vikarin/Vikar“ als zusätzlichen Findehinweis der Akte neben Ihrem Namen angeben,
- c) in einem Schreiben nur jeweils **einen** Sachverhalt ansprechen (Betr.:),
- d) sich bei Antworten auf unsere Schreiben auf Datum, Nummer und Aktenzeichen unseres Briefes beziehen (Bezug:),
- e) bitte nutzen Sie für den E-Mail-Verkehr **ausschließlich** Ihre EKIR-E-Mail-Adresse. E-Mails des Landeskirchenamtes erhalten Sie **ausschließlich** auf diesem Weg.

Im Landeskirchenamt ist für Vikarinnen und Vikare die Abteilung 2 (Personal) / Dezernat 2.2 (Personalentwicklung) zuständig. Unsere Telefonnummer lautet 0211/45 62 - 0.

Als Dezernent für die Personal- und Ausbildungsfragen ist Kirchenrat Pfarrer Dr. Volker Lehnert zuständig.

Die Entscheidungen werden im Büro vorbereitet und nach Zustimmung des Dezernenten ausgeführt. Viele Routinesachen sind zur abschließenden Bearbeitung auf das Büro delegiert. Bei Rückfragen wenden Sie sich deshalb am besten zunächst wie folgt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros.

		Tel. Durchwahl/ E-Mail
- Einweisungen/Umweisungen/ - Personalangelegenheiten allg.	Sandra Reinking	264 Sandra.Reinking@ekir.de
- Ausbildungsinhalte	Herbert Plischke	262 Herbert.Plischke@ekir.de
- Mutterschutz/Elternzeit/ Zuschüsse	Ines von Krüchten (teilzeitbeschäftigt, erreichbar Di bis Do)	424 Ines.Kruechten@ekir.de
- Zweite Theologische Prüfung - Härtefälle		
- Termine bei KR Pfarrer Dr. Volker Lehnert vermittelt unsere Teamassistenz	Marlies Busch	379 Marlies.Busch@ekir.de
- Allgemeine Anfragen per E-Mail		Theologische.Ausbildung@ekir.de